

Zeichnungsschein für Genussrechte der Hagalis AG

Bitte schicken Sie diesen Zeichnungsschein per Fax an die Hagalis AG, Fax 07551-301999-5 oder per Post an Hagalis AG, Goldbacherstr. 8, 88662 Überlingen.

Die **Hagalis AG** hat in der Hauptversammlung vom 10.10.2006 beschlossen, durch Ausgabe von 1.000 Genussrechten zu je 1.000,00 € gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von € 1 Mio. Genussrechte zu den umstehend abgedruckten Bedingungen auszugeben.

Herr / Frau / Firma

.....
Name bzw. Firma Vorname, Geburtstag, bei Firmen: Vertretung, Sitz, HandelsReg.Nr.

.....
Straße, Hausnummer PLZ, Ort Land

.....
Telefon Telefax Email

.....
Bank BLZ Kontonummer

zeichnet hiermit

bei der **Hagalis AG** **Genussrechte** gemäß den auf Seite 32-34 abgedruckten Bedingungen
(Anzahl, mindestens 2)

im Nennwert von jeweils **1.000 €** zum(Datum).

Der Betrag von € ist vom Zeichner bis zum ausgewählten Datum auf das Sonderkonto der Hagalis AG bei der Sparkasse Überlingen, Bankleitzahl: 690 500 01 Kontonummer: 1100288 unter Angabe des Verwendungszwecks „Genussrecht“ spesenfrei einzuzahlen.
Nach der Einzahlung erhält der Antragsteller Nachricht über die Annahme seiner Zeichnung und eine Beweisurkunde über seine Eintragung in das Genussrechtsregister der Gesellschaft.

Ort, Datum

Unterschrift Genussrechtskapitalgeber

Widerrufsrecht (bitte ebenfalls unterzeichnen)

Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerrufen werden. Die Frist beginnt ab Datum der Unterzeichnung dieser Widerrufsbelehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Hagalis AG, Goldbacherstr. 8, 88662 Überlingen

Ort, Datum

Unterschrift Genussrechtskapitalgeber

Genussrechtsbedingungen: siehe Rückseite

Genusssrechtsbedingungen

gemäß Verkaufsprospekt der Hagalis AG vom November 2006 Seite 27-29

Vorbemerkung

Die Hagalis AG, Goldbachtstr. 8, 88662 Überlingen hat in der Hauptversammlung vom 10.10.2006 beschlossen, Genussrechte auszugeben. Es werden bis zu 1.000 Genussrechte zu jeweils 1.000,- € gegen Einzahlung eines Genussrechtskapitals von € 1.000.000,- zu nachstehenden Bedingungen ausgegeben.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Hagalis AG gewährt gegen Einzahlung von Genussrechtskapital in Höhe von bis zu € 1.000.000,- bis zu 1.000 untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Wert von jeweils 1.000,- €
2. Die Genussrechte werden einzeln ausgegeben, als Minimum werden 2 Genussrechte ausgegeben.
3. Die Genussrechte werden im Genussrechtsregister der Hagalis AG geführt. Das Genussrechtsregister wird wie ein Aktienregister analog zu § 67 AktG geführt. Im Verhältnis zur Hagalis AG gilt als Genussrechtsinhaber nur, wer als solcher im Genussrechtsregister der Hagalis AG eingetragen ist. Eine Verbriefung, auch in Globalurkunden, ist nicht vorgesehen.
4. Die Genussrechtsinhaber sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten, insbesondere Änderungen ihrer Adresse und Bankverbindung der Gesellschaft anzuzeigen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtsinhaber zu leisten.
6. Jeder Inhaber eines Genussrechtspaketes erhält eine Urkunde über seine Eintragung im Register.
7. Die Übertragung der Genussrechte findet ausschließlich durch Abtretung statt.

§ 2 Erwerb von Genussrechten

Der Interessent beantragt durch Einsendung des Antragsformulars die Übertragung von Genussrechten gegen Zahlung des Preises. Nach Zahlung des Preises und Annahme des Antrags - worin die Gesellschaft frei ist - werden die Interessenten als Genussrechtsinhaber in das Genussrechtsregister eingetragen und erhalten hierüber eine Bestätigung, die die Qualität einer Beweisurkunde hat.

§ 3 Gewinnbeteiligung

1. Die eingezahlten Genussrechte werden jährlich mit einer Mindestausschüttung in Höhe von 6 % der jeweiligen Einlage bedient (Grundrendite). Darüber hinaus erhalten die Genussrechtsinhaber weitere 4 % auf ihre Einlage aus dem jeweiligen Jahresüberschuss der Hagalis AG.
2. Durch die Grundrendite darf sich kein Jahresfehlbetrag ergeben. Reicht der Jahresüberschuss zur Zahlung nicht oder nicht vollständig aus, so vermindert sich der auf die jeweiligen Genussrechte entfallende Ausschüttungsbetrag entsprechend. Für nicht bediente Ansprüche auf Grundrendite besteht ein Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der nachfolgenden Geschäftsjahre im Rahmen der Laufzeit.
3. Die Genussrechte sind für das Geschäftsjahr zeitanteilig für volle Monate gewinnberechtigt.
4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte für das abgelaufene Geschäftsjahr sind jeweils sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs, mithin am 30.9. des Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Hagalis AG für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

§ 4 Verlustbeteiligung

1. Das Genussrechtskapital ist an einem Verlust der Hagalis AG im gleichen Verhältnis wie das Stammkapital beteiligt. Ein Verlust reduziert das Genussrechtskapital.
2. Werden nach einer Teilnahme des Genussrechtskapitals am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren während der Laufzeit der Genussrechte Jahresüberschüsse erzielt, so ist aus diesen das Genussrechtskapital bis zum Nennbetrag wieder zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung (einschließlich einer Ausschüttung nach § 3) vorgenommen wird.

§ 5 Laufzeit, Rückzahlung, Kündigung, Abtretung, Umwandlung

1. Die Laufzeit der Genussrechte ist unbestimmt. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des 7. vollen Geschäftsjahrs möglich. Wird nicht gekündigt, verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Geschäftsjahr.
2. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Entsteht im letzten Jahr der Laufzeit nach der Kündigung ein Verlust oder werden Ansprüche auf Grundrendite nicht bedient, so kann die Kündigung bis einen Monat nach Bekanntgabe dieser Tatsachen zurückgenommen werden.
3. Die Rückzahlung der wirksam gekündigten Genussrechte erfolgt zum Buchwert (Nennwert abzüglich einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gemäß § 4). Die Auszahlung findet gemäß § 3 Abs. 4 statt. Zwischen dem Ende des Geschäftsjahrs und dem Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 4 wird der auszusahlende Betrag mit 6 % per anno verzinst.
4. Die Genussrechte können jederzeit freihändig verkauft werden. Der Verkauf der Genussrechte bedarf keiner Genehmigung der Hagalis AG. Zur Erleichterung der richtigen Abwicklung stellt die Hagalis AG Verkaufs- und Abtretungsformulare zur Verfügung. Ist das Genussrecht auf den neuen Inhaber übergegangen, wird dieser in das Genussrechtsregister eingetragen, sofern er seine Berechtigung hierzu durch die Kaufunterlagen nachweist.
5. Genussrechte können auf Antrag des Genussrechtsinhabers und bei Zustimmung von 75 % der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft in Gesellschaftsanteile umgewandelt werden, wobei der Kurs nach den wirtschaftlichen Verhältnissen auszuhandeln ist.

§ 6 Ausgabe neuer Genussrechte

1. Die Hagalis AG behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben sowie Kapital auch in anderen Formen aufzunehmen.
2. Ein Bezugsrecht der Genussrechtsinhaber bei einer neuen Genussrechtsaufgabe ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt.
3. Die Genussrechtsinhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte oder andere Kapitaleinlagen entfallen.

§ 7 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird vorbehaltlich § 4 weder durch Verschmelzung noch durch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Hagalis AG berührt.

§ 8 Abgrenzung von Gesellschaftsrechten

Die Genussrechte gewähren Gewinnrechte, die keine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Hagalis AG beinhalten.

§ 9 Nachrangigkeit/Liquidationserlös

1. Die Forderungen aus den Genussrechten treten gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern gegen die Hagalis AG im Rang zurück.
2. Im Fall der Liquidation sind sie nach den Rechten der Gläubiger, und vor denen der Inhaber der Aktien der Hagalis AG zu bedienen; eine Beteiligung am Liquidationserlös erfolgt nicht.
3. Das Genussrechtskapital wird im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Hagalis AG erst nach Befriedigung aller nicht nachrangiger Gläubiger zurückgezahlt.

§ 10 Änderungen der Genussrechtsbedingungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 4) nicht geändert, der Nachrang (§ 9) nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 5) nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Hagalis AG ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren.
2. Die Gesellschaft ist nur in den nachfolgenden Fällen berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen:
 - a) Änderung der steuerlichen Behandlung von Genussrechten bei der Gesellschaft. Soweit Ausschüttungen auf die Genussrechte bei der Gesellschaft mit Körperschaftsteuer belastet wird, erfolgt die Anpassung durch eine Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer;
 - b) Änderung der Fassung
 - c) Änderungen, die für eine börsliche Notierung oder die Herstellung der Handelbarkeit auf einer Internetplattform erforderlich sind, beispielsweise Umwandlung der Genussrechte in Genussscheine.

Die Änderung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Unternehmens, der Stammgesellschafter und der Genussrechtsinhaber.

§ 11 Beirat

1. Die Genussrechtsinhaber können gemeinsam mit Genussrechtsinhabern anderer ausgegebener Genussrechte einen Beirat, bestehend aus zwei Personen, nach Kapitalmehrheit wählen. In der Wahlversammlung können sich die Genussrechtsinhaber vertreten lassen; jeder Vertreter kann nur 3 Genussrechtsinhaber vertreten. Die Versammlung kann vom Vorstand der Hagalis AG oder von 10 % des Genussrechtskapitals einberufen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % des Genussrechtskapitals oder 10 Genussrechtsinhaber anwesend sind.
2. Der Beirat formuliert die Anliegen der Genussrechtsinhaber gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung. Er muss von der Hauptversammlung angehört werden. Änderungen gemäß § 10, ausgenommen § 10 Abs. 2 b, bedürfen seiner Zustimmung.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hagalis AG, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen im Bundesanzeiger oder durch Brief, Fax bzw. Email und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft, soweit dies dem Gesetz nicht entgegensteht.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Genussrechtsbedingungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Überlingen, soweit zulässig, ist der Gerichtsstand ebenfalls Überlingen. Für den Fall, dass der Genussrechtsinhaber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird Überlingen als örtlicher Gerichtsstand vereinbart.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch die Hagalis AG nach billigem Ermessen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt. Sofern ein Beirat gebildet wurde, gibt er hierzu seine Meinung ab.

Hagalis AG • Goldbacherstr. 8 • D-88662 Überlingen • Tel.: 07551-30 19 99-0 • Fax: 07551-30 19 99-5

E-Mail: as@hagalis.de • Internet: www.hagalis.de • Handelsregister Sigmaringen HRB 1021

Vorstand: Andreas Schulz